



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

SEITE 1

- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 24.02.2021

SEITE 2

- Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

SEITE 3

- Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

SEITE 4

- Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus/Chóšebuz

- Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Flurbereinigung Schwarzer Graben, Verf.-Nr. 600319 Beauftragung der Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben

SEITE 5

- Standfestigkeitsprüfungen
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP) i. V. m. §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

SEITE 5 BIS 6

- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen - Öffentliche Anhörung – Platz der Freundschaft Parkplatz westlich Leipziger Straße 11

SEITE 6

- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 24.03.2021

NICHT AMTLICHER TEIL

SEITE 7

- Kommunaler Handlungsleitfaden zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungsprogramme

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 24.02.2021 veröffentlicht.

Beschlüsse der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 24.02.2021

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-002/21	14. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019) (einstimmig beschlossen)	OB-002-16/21
I-003/21	Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Austauschblatt Seite 2 der Vorlage vom 15.02.2021) (mehrheitlich beschlossen)	I-003-16/21

I-004/21	Verlängerung der Frist zu den Veränderungen im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Unterstützung der von der „Corona-Krise“ erheblich betroffenen Personen und Unternehmen auf den 30.06.2021 (einstimmig beschlossen)	I-004-16/21
I-005/21	Wahl der Schiedsperson für die Schiedsstelle Mitte (einstimmig beschlossen)	I-005-16/21
III-002/21	Neufassung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“ (mehrheitlich beschlossen)	III-002-16/21
V-001/21	Prüfung und Vorbereitung einer möglichen Erweiterung des ÖPNV-Kooperation des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz in Bezug auf das Linienbündel Spree-Neiße Ost (mehrheitlich beschlossen)	V-001-16/21
V-003/21	Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2019 – 2024 - (Mandate der Stadt Cottbus) - 5. Ergänzung (mehrheitlich beschlossen)	V-003-16/21

Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
AT-12/21	Änderung des Bebauungsplans „Am Alten Spreewaldbahnhof“ in Cottbus-Sielow Antragsteller: Fraktionen SPD, CDU (mehrheitlich angenommen)	AT-12-16/21
04/21	Rückführung des Carl-Thiem-Klinikums in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE; CDU; B90/DIE GRÜNEN; SPD (1. Wiederaufruf aus der StVV 27.01.2021) (Austauschantrag vom 04.02.2021) (einstimmig angenommen)	A-04-16/21

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
III-001/21	Eigenbetrieb Tierpark – Vergabe Rohbau-/Tiefbau-/Dacharbeiten Neubau Elefantenhäuser (mehrheitlich mit Änderungen beschlossen)	III-001-16/21
IV-004/21 (HA)	Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (einstimmig beschlossen)	HA-IV-004-16/21

Cottbus/Chóšebuz, 26.02.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Cottbus/Chósebus

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen
und sonstige Tätigkeiten

- Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Cottbus/Chósebus werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenmaßstab und -höhe

- Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
- Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

- für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
- für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
- für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus/Chósebus ergeben

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Gesamtschuldner

- Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

- Mehrere Antragsteller bzw. Begünstigte sind Gesamtschuldner.

§ 6

Auslagen

- Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
- Als Auslagen gelten insbesondere
 - Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten
 - Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung
 - Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
 - Aufwendungen für Übersetzungen
- Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 8], S. 4) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) in der jeweils gültigen Fassung übersteigen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
- Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme
von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 9

Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

Die Gebühren können ganz oder teilweise im Einzelfall gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 10

Betreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18) durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S 29) i. V. m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 02. September 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 64]) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus/Chósebus, 26.02.2021

gez. Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Anlage
Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Allgemeine Gebührensätze		
1. Anfertigungen von Kopien auf dem Wege der Ablichtungen		
1.1	im Format DIN A 4	
	- erste Seite	1,00
	- jede weitere Seite	0,10
1.2	im Format DIN A 3	
	- erste Seite	1,60
	- jede weitere Seite	0,20
Fachbereich Bürgerservice		
2. Amtliche Beglaubigungen		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,50
2.2	Beglaubigung von einfachen, übersichtlichen Abschriften, Auszügen und Reprografien je Seite des Originale	5,00
2.3	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen und Reprografien, deren Beglaubigung einen verhältnismäßig hohen Zeitaufwand verlangt (z. B. technische Zeichnungen, Kartenmaterial, schwierige wissenschaftliche Texte) je Seite	13,50
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Gebühr gilt pro Beglaubigungsverfahren)	21,00

AMTLICHER TEIL

3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen gewünscht wird, ausgenommen im gemeindlichen Besteuerungsverfahren sowie im Rechtsbehelfsverfahren - je Seite	7,80	12.2	Zweit- bzw. Ersatzausfertigungen von Hundesteuermarken	5,60	16.1	Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG ohne sonstige nähere gutachterliche/ärztliche Ausführungen	Gebühr nach Zeitaufwand lfd. Nr. 16
4.	Gebühren nach Zeitaufwand für Einsicht in Akten, Karteien und Register, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können -für jede angefangene halbe Arbeitsstunde-		12.3	Zweit- bzw. Ersatzausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50	16.2	Verbeamtung/ Einstellungsuntersuchung	Gebühr nach Zeitaufwand lfd. Nr. 16
	- im mittleren Dienst	22,90	12.4	Feststellungen aus den Konten und Akten - für jede angefangene viertel Arbeitsstunde	12,70	16.3	Gutachten über die Notwendigkeit einer Heilkur, Sanatoriumsbehandlung, stationäre/ambulante Rehabilitation gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesbeihilfereordnung (BBhV)	Gebühr nach Zeitaufwand lfd. Nr. 16
	- im gehobenen Dienst	30,60	13.	Fachbereich Immobilien Gebühr nach Zeitaufwand für die lfd. Nr. 13.1. bis 13.4 je angefangene halbe Arbeitsstunde (gehobener Dienst lfd. Nr. 4)		16.4	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/Blut	76,00
	- im höheren Dienst	38,00	13.1	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für Personenzusammenschlüsse alten Rechts	30,60	16.5	Probenentnahme für die Erstellung eines Vaterschaftstests/Speichel	60,00
5.	Volkshochschule		13.2	Vertreterbestellung für unbekannte Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist	30,60	16.6	Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen Ausführungen	Gebühr nach Zeitaufwand lfd. Nr. 16
5.1	pro Vorgang für Zertifikate nach 2000	2,90	13.3	Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksverfügungen für unbekannte Grundstückseigentümer oder für Grundstückseigentümer deren Aufenthalt unbekannt ist	30,60	16.7	Durchführung eines Drogentests	24,00 - 40,00
5.2	pro Vorgang, je nach Aufwand für Zertifikate vor 2000	3,60 - 5,80	13.4	Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erteilung von Löschungsbewilligungen für im Grundbuch, Abt. II und III eingetragener Rechte	30,60	16.8	Duplikate (Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz, Nachweisheft für Beschäftigte im Umgang mit Lebensmitteln nach §§ 43/42 Infektionsschutzgesetz, Impfausweis)	8,00 - 12,00
6.	Fachbereich Ordnung und Sicherheit		13.5	Bearbeitung zur Erteilung eines Negativattestes	59,00	16.9	Tuberkulintest fürs Ausland zzgl. Kosten für das rezeptpflichtige Arzneimittel Tuberkulin	36,00
6.1	schriftliche Bestätigung über das Nichtvorhandensein von Fundsachen im Fundbüro Erstattungsbetrag je angefangene 5 Minuten	3,60	14.	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen		16.10	Impfleistung	20,00
6.2	Bearbeitung Sondernutzungserlaubnisse je angefangene halbe Stunde	25,50	14.1	Bearbeitungsgebühr für Baumfällgenehmigungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,50	16.11	Impfleistung für jede weitere Impfung (Simultanimpfung)	8,00
7.	Zuordnung einer Hausnummer auf Antrag		15.	Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang		16.12	Blutentnahme durch Arzthelfer-/in	16,00
7.1	Der Verwaltungsakt beinhaltet die Antragsannahme, die Zuteilung der Hausnummer, die Bescheiderteilung und die Rechnungslegung	29,70	15.1	Befreiung - mobile Entsorgung	64,60	16.13	Blutentnahme durch Arzt Die Blutentnahmen erfolgen im Zusammenhang mit den Positionen 16.1 - 16.11	24,00
7.2	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand nach lfd. 4	15.2	Befreiung - kanalgebundene Entsorgung	63,70	17.	Hygiene	
8.	Fachbereich Bürgerservice - Statistikstelle - Veröffentlichungen		15.3	Befreiung - Niederschlagswasser	59,50	17.1	Beurteilung von Wohnräumen einschließlich Beratung und schriftliche Stellungnahme	51,00 - 123,00
8.1	Statistisches Jahrbuch	37,50	15.4	zusätzlicher Aufwand für Ortsbesichtigung	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Ziff. 4			
8.2	Kommunale Gebietsgliederung Bevölkerung	14,20	15.5	Zustimmung - kanalgebundene Entsorgung	38,20			
9.	Kommunalstatistische Hefte		15.6	Auskünfte (z. B. Gutachterbüros oder private Dritte, im Rahmen von Grundstücksveräußerung, Versteigerung oder einem Grundstückskauf, u. a. zu Kanalanschlussbeiträgen oder Leitungsverläufen)	45,00			
9.1	Halbjahresbericht	2,10	16.	Fachbereich Gesundheit Gebühr nach Zeitaufwand für die Nr. 16.1, 16.2, 16.3, 16.6, je angefangene halbe Arbeitsstunde gemäß Gebührenordnung MASGF GVBl. II vom 15. August 2019, Nr. 55				
9.2	Analyse Bevölkerungsentwicklung	3,40	a)	Stundensatz mittlerer Dienst	24,00			
9.3	Analyse Arbeitsmarkt nach Stadtteilen	4,00	b)	Stundensatz höherer Dienst	40,00			
9.4	Analyse Stadtteile*			Amts- und Vertrauensärztlicher Dienst				
9.5	Bevölkerungsprognosen*			Es können zusätzliche Kosten für Auslagen bei den Positionen 16.1 - 16.7, 16.9 entstehen (z. B. Labor, Röntgen der Lunge)				
10.	Bereitstellung von nicht standardisierten Daten							
10.1	Anforderung je angefangene halbe Arbeitsstunde	29,80						
11.	Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen							
11.1	DIN A 4 je Seite	lfd. Nr. 1						
12.	Finanzmanagement							
12.1	Auszüge aus Kassenkonten abgelaufener Haushaltsjahre – je Haushaltsjahr und angefangene Seite	6,80						

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Willmersdorf

Die Jagdgenossenschaft Willmersdorf lädt alle Eigentümer jagdbarer Flächen der Gemarkung Willmersdorf zur Jahreshauptversammlung

am Donnerstag, 29.04.2021, um 18:30 Uhr in das Willmersdorfer Sportlerheim

unter Einhaltung der geltenden Corona Regeln ein.

Tagesordnung:

Bericht des Vorstandes
Bericht des Pächters
Verschiedenes

Der Vorstand

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung zur Nutzung des Internates „Haus der Athleten“, Dresdener Straße in Cottbus/Chósebus

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2, Ziffer 9 des Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz vom 18.12.2007, GVBL. Bbg. Teil I, S. 286 ff.), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Bbg. Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBL. Bbg. Teil I, S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Sitzung am 24.02.2021 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Hauses der Athleten, Dresdener Straße beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Bezeichnung „Haus der Athleten“ gilt für beide Standorte in Cottbus/Chósebus – Dresdener Straße 18 sowie Dresdener Str. 22 – 28.
- (2) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgeltes für die Bereitstellung eines Unterkunftsplatzes für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule Cottbus/Chósebus (Spezialschule Sport) im Internat des Hauses der Athleten, Dresdener Straße.
- (3) Die Stadt Cottbus/Chósebus erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften und Verpflegung in dem Internat ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Cottbus/Chósebus stellt Schülerinnen und Schülern der Lausitzer Sportschule mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus/Chósebus im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Internat sowie Verpflegung bereit.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern für einen Internatsplatz erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt (Sportstättenbetrieb) als Träger des Internates. Die Vergabe von Internatsplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Internatsplatzes nebst Verpflegung besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Internates erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Sportveranstaltungen, Studenten und Auszubildende im Bereich der Sportförderung sowie Lehrgänge der Landes- und Spitzensportverbände Internatsplätze nebst Verpflegung bereitgestellt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Internat ist für Schülerinnen und Schüler der Lausitzer Sportschule ab 01.03.2021 für die monatliche Nutzung ein Entgelt in Höhe von 250,00 Euro pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 62,50 Euro). Für die tageweise Nutzung eines Internatsplatzes nebst Verpflegung ist ein Entgelt in Höhe von 26,00 Euro in einem Doppelzimmer zu entrichten (Einzelzimmerzuschlag 6,00 Euro).
- (2) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften im Internat von Gästen für den sportlichen Lehrgangsbetrieb gemeinnütziger Vereine, Verbände sowie Landes- und Bundesstützpunkte ist ein Entgelt in Höhe von netto 30,00 Euro (zzgl. gesetzlicher MwSt.) für ein Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.

- (3) Für die Bereitstellung von Unterkünften für Studenten und Auszubildende im Bereich der Spitzensportförderung im Internat ist monatlich ein Entgelt in Höhe von 225,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten. Für die tageweise Bereitstellung von Unterkünften für Studenten und Auszubildende im Bereich der Spitzensportförderung ist ein Entgelt in Höhe von 26,00 Euro in einem Doppelzimmer ohne Versorgungsleistungen zu entrichten.

§ 4 Sicherheitseinbehalt

Vor dem erstmaligen Einzug ist für Schülerinnen und Schüler sowie Studenten und Auszubildende eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Diese wird bei Nichtinanspruchnahme gemäß Nutzungsvertrag nach Auszug aus dem Internat zurück überwiesen.

§ 5 Entgeltschuldner, Entstehen, Fälligkeit des Entgeltanspruchs

Für die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus/Chósebus (Sportstättenbetrieb) ab.

Gleiches gilt für den unter § 3 Abs. (2), (3) genannten Personenkreis. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Internat soll grundsätzlich jährlich vereinbart werden, maßgeblich ist das jeweilige Schuljahr. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunftsplätzen nebst Verpflegungsleistungen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 15. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Internatsplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 6 Säumnisregelung

- (1) Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus/Chósebus den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus/Chósebus berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 7 Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus/Chósebus auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Internatsplatzes bestand.

§ 8 Erlass/Minderung

Die Stadt Cottbus/Chósebus (Sportstättenbetrieb) kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses, insbesondere aus Gründen der sportlichen Integration behinderter Menschen eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 9 Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer bleibt vorbehalten. Sie bedarf der Schriftform.

§ 10 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Nutzung des Internates Haus der Athleten, Dresdener Straße in Cottbus/Chósebus tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.03.2021 in Kraft.

Cottbus/Chósebus, den 26.02.2021

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat 23 – Bodenordnung

Flurbereinigung Schwarzer Graben, Verf.-Nr. 600319

Beauftragung der Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beauftragt in analoger Anwendung des § 23 Abs. 5 FlurbG¹ bis zum Zustandekommen der ordnungsgemäßen Wahl eines Vorstandes geeignete Personen mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft werden beauftragt:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1. Herr Michael Kleitz – | wohnhaft in
03053 Cottbus |
| 2. Herr Nils Dietrich – | wohnhaft in
03046 Cottbus |
| 3. Frau Christin Hassatzky – | dienstansässig
Aueroxenreservat
Spreeaue GmbH |

Als Stellvertreter der Vorstandsmitglieder werden beauftragt:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Zu 1. Herr Stefan Schüttenhelm – | dienstansässig
LEAG |
| Zu 2. Herr Thomas Kramer – | dienstansässig
Stadtverwaltung
Cottbus |
| Zu 3. Herr Harald Groba – | dienstansässig
Gemeinde-
verwaltung
Teichland |

Gründe

Durch Beschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 02.12.2019 wurde gemäß § 87 FlurbG die Flurbereinigung Schwarzer Graben angeordnet. Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 199 ha und umfasst Flächen in den Gemarkungen Döbbrick, Willmersdorf und Maust.

Mit der Anordnung des Verfahrens ist gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wahr. Ihr obliegt zugleich die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes auf der Grundlage der Aufgabenübertragung nach dem BbgLEG². Die Teilnehmergemeinschaft wird durch einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand als Entscheidungsgremium vertreten.

Der Vorstand ist gemäß § 21 Abs. 3 FlurbG i. V. m. § 5 Abs. 2 und 3 BbgLEG in einem Wahltermin durch die Teilnehmersammlung zu wählen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Gefahren sowie Beschränkungen ist die Durchführung einer solchen Teilnehmersammlung zur Vorstandswahl derzeit nicht möglich. Der Regelungsauftrag der angeordneten Flurbereinigung an die Teilnehmergemeinschaft in ihrer Stellung als untere Flurneuordnungsbehörde wie auch die Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen innerhalb des Verfahrens erfordern dennoch dringend die Bildung des Vorstandes als Entscheidungsgremium.

Daher hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als zuständige obere Flurbereinigungsbehörde dazu entschieden, geeignete Personen mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes und deren Stellvertreter in analoger Anwendung des § 23 Abs. 5 FlurbG, befristet bis zum Zustandekommen der ordnungsgemäßen Wahl eines Vorstandes zu beauftragen.

dekommen einer ordnungsgemäßen Vorstandswahl, zu beauftragen.

Die Teilnehmer der Flurbereinigung Schwarzer Graben wurden durch öffentliche Bekanntmachung im März/April sowie Oktober/November 2020 über die beabsichtigte Wahl der Mitglieder des Vorstandes informiert. Zugleich wurden interessierte Teilnehmer gebeten, ihre Bereitschaft zur Mitwirkung im Vorstand mitzuteilen. Die hierzu eingereichten Interessenbekundungen wurden bei der Beauftragung der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter berücksichtigt.

Die ordentliche Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wird nachgeholt, sobald die Pandemiebeschränkungen wegfallen. In deren Folge tritt der ordentlich gewählte Vorstand an die Stelle des vorläufig beauftragten Vorstandes.

Die Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zur beabsichtigten Beauftragung bzw. Bestellung ist erfolgt. Der Kreisbauernverband Spree-Neiße e. V. und der Bauernbund Brandenburg haben der Beauftragung der Vorstandsmitglieder und Stellvertreter mit Schreiben vom 16.02.2021 bzw. 17.02.2021 zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Schwarzer Graben kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, 03238 Finsterwalde, Oscar-Kjellberg-Straße 15 Widerspruch erhoben werden.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landwirtschaftsgesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33)

Finsterwalde, den 25.02.2021

Im Auftrag
gez. **Reppmann**

Öffentliche Bekanntmachung Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom 12.04.2021 bis 21.05.2021 finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus/Chósebuz statt.

Diese Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet.

Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhaber bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten Sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Der Nutzungsberechtigte/Graburkundeninhaber ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Über die Behebung des Mangels ist durch den Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhaber der Grabstätte die Friedhofsverwaltung schriftlich zu informieren.

Die Friedhofsverwaltung weist ausdrücklich daraufhin, dass Grabmale, die nicht innerhalb der o. g. Frist ordnungsgemäß vom Nutzungsberechtigten/Graburkundeninhaber befestigt worden sind, gemäß § 29 Abs. (2) Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Cottbus vom 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt 16/2008 vom 31.12.2008, in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2009 vom 31.12.2009, beräumt werden.

Cottbus/Chósebuz, 03.03.2021

gez. **Alice Kunze**
Fachbereichsleiterin

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Cottbus/Chósebuz nach § 3 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP) i. V. m. §§ 18 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Scannell Management Deutschland GmbH plant die Errichtung eines ca. 1,2 ha großen Parkplatzes auf den Grundstücken in der Gemarkung Sachsendorf, Flur 155, Flurstück-Nr.: 369, 269, 183, 184, 185 und 334 innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes, nahe der Autobahn A15 in Cottbus.

Die dazu erforderliche Baugenehmigung wurde vom Vorhabenträger am 20. Januar 2021 beantragt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebuz hat als zuständige Baugenehmigungsbehörde des Vorhabens hierfür die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BbgUVP i. V. m. § 5 UVP festgestellt.

Im Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVP) wird in der Anlage 1 unter Nr. 26 ausgeführt, dass der Bau eines (...) Parkplatzes soweit für das Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wurde und der in den Nummern 18.1 bis 18.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird, der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt.

Auf Grundlage der eingereichten Projektunterlagen sowie infolge der bekannten artenschutzrelevanten Nachweise zur Zauneidechse sowie der Roten Waldameise wird nach überschlüssiger Prüfung eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen.

Auslegung

Nach erfolgter Vorlage eines Berichtes über die Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) durch den Vorhabenträger, wird hiermit der Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit angezeigt.

Der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserhebliche Unterlagen für das Vorhaben sind im Auslegungszeitraum vom 24.03.2021 bis einschließlich 30.04.2021 zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Fachbereich Bauordnung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus im Zimmer 4.001 einsehbar. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vor einer beabsichtigten Einsichtnahme in die Unterlagen eine Terminvereinbarung mit der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Fachbereich Bauordnung, bauordnungsamt@cottbus.de, Tel.: 0355 612-4315, wünschenswert ist.

Zeitgleich erfolgt eine Veröffentlichung der Unterlagen auf dem UVP-Portal des Landes Brandenburg. Die dort veröffentlichten Unterlagen sind unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/bb> einsehbar.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit. Dieser Umweltbericht enthält insbesondere Angaben zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima. Insbesondere sind folgende Fachgutachten und Berichte einzusehen:

- Schalltechnische Untersuchung zum Bauantrag
- Verkehrliche Beurteilung Logistikansiedlung
- Artenschutzgutachten
- Artenschutzfachbeitrag
- Abschlussbericht zur Kartierung geschützter hügelbauender Waldameisen, Reptilien und Brutvögel
- Fachbeitrag Biotopschutz
- Baugrundgutachten

Äußerungen und Einwendungen

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich während der Äußerungs-/Einwendungsfrist vom 24.03.2021 bis einschließlich 31.05.2021 unter Angabe des Aktenzeichen 00102-2021-43 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz, Fachbereich Bauordnung, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus äußern bzw. Einwendungen gegen die Umweltauswirkungen des Vorhabens erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens abgeben. Mit Ablauf der Äußerungs-/ Einwendungsfrist sind alle Äußerungen und Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Ein durchzuführender Erörterungstermin wird nach Ende der Äußerungs-/Einwendungsfrist öffentlich bekanntgegeben. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Äußerungen und Einwendungen wird nicht vorgenommen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVP) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, Nr. 07, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37)

Cottbus/Chósebuz, 23.02.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz

Amtliche Bekanntmachung Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I [GVBl. I/09] Nr. 15), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10, Nr. 17), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 27), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), geändert durch Gesetz vom 23. November 2018

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 5**

(GVBl. I/18, Nr. 29), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlage bekannt:

- **Platz der Freundschaft
Parkplatz westlich Leipziger Straße 11
(Gemarkung Spremberger Vorstadt,
Flur 152, Teilfläche des Flurstücks 412)**

Die benannte noch öffentliche Straßenverkehrsfläche stand aufgrund der bisherigen Widmung der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Fläche hat ihre Verkehrsbedeutung als öffentliche Verkehrsfläche verloren und ist daher entbehrlich.

Sofern damit in Rechte von Beteiligten (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, kann innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.043 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Während der Coronapandemie gelten die jeweils aktuellen Sprechzeiten.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus/Chósebus als Trägerin der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus/Chósebus, 23.02.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus**

**am Mittwoch, den 24.03.2021, um 14:00 Uhr
in der Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung**17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus**

am Mittwoch, den 24.03.2021, um 14:00 Uhr
in der Stadthalle, Berliner Platz 6, 03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung der Sitzung**
- 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**
- 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**
- 5. Einwohnerfragestunde**
Die Einwohneranfragen werden schriftlich beantwortet und auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus eingestellt.

- | | |
|----------------------------------------|-----------|
| 5.1. Situation Stadtpromenade | EWA-12/21 |
| 5.2. Impfungen Corona Pandemie | EWA-22/21 |
| 5.3. Website Cottbus.de – Corona-Fälle | EWA-25/21 |

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.4. Kultur und Veranstaltungen in Cottbus/Chósebus | EWA-26/21 |
| 5.5. Nicht öffentliche Themen und Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus | EWA-27/21 |
| 5.6. Wiederaufnahme des städtischen Lebens | EWA-28/21 |
| 6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
Die Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung werden schriftlich beantwortet und auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus eingestellt. | |
| 6.1. Sportentwicklungsplan | AN-13/21 |
| 6.2. Sicherer Hafen | AN-14/21 |
| 6.3. GEZ-ARD/ZDF Beitragsservice | AN-15/21 |
| 6.4. Gewerbe- und Industrieflächen | AN-16/21 |
| 6.5. Kooperation von Kitas und Schulen mit Dreist e.V. und pro familia e.V. sowie mit Betreibern des sog. Original Play | AN-18/21 |
| 6.6. Coronalage in Cottbus | AN-19/21 |
| 6.7. Gerichtsurteil Quarantäneverordnung | AN-20/21 |
| 6.8. Umsetzung des Antrages 018/19 | AN-21/21 |
| 6.9. Bauarbeiten in der Lausitzer Straße | AN-23/21 |
| 6.10. 70. Geburtstag Hans Scheuerecker | AN-24/21 |

7. Berichte und Informationen

- 7.1. Oberbürgermeister
Berichterstatte: Herr Kelch
- 7.2. Petitionen
Berichterstatte: Herr Groß
(Vors. des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)

8. Vorlagen der Verwaltung

- 8.1. Neuorganisation der Abfallentsorgung/Fäkaliensorgung und Straßenreinigung/Winterdienst für die Stadt Cottbus/Chósebus ab 01.01.2026
(Austauschvorlage vom 16.03.2021) II-003/21
- 8.2. Anerkennung der Corona Sonderzahlung für Mitarbeiter*innen in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft III-003/21
- 8.3. Entwicklungsstrategie Cottbuser Ostsee (Schwerpunkt Seevorstadt) IV-005/21
- 8.4. Benennung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Wohngebiet „Am Birkengrund“ im Ortsteil Gallinchen IV-010/21
- 8.5. 1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung
2. Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus V-002/21
- 8.6. Änderung des Unternehmensgegenstandes der HKW Heizkraftwerksgesellschaft Cottbus mbH V-004/21
- 9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1. ÖPNV
(Austauschantrag vom 20.01.2021)
(Austauschantrag vom 12.03.2021)
(2. Wiederaufruf aus der StVV 27.01.2021 und Hauptausschuss 17.02.2021) AT-05/21

- 9.2. Cottbus/Chósebus – Sicherer Hafen (Austauschantrag vom 09.02.2021)
(2. Austauschantrag vom 18.02.2021)
(1. Wiederaufruf aus der StVV 24.02.2021) AT-06/21
- 9.3. Begrünung von Haltestellendächern (Austauschantrag vom 02.03.2021)
(1. Wiederaufruf aus der StVV 24.02.2021) AT-08/21
- 9.4. Ortsteilgrenze Schmellwitz/Saspow AT-13/21
- 9.5. Frauen im Alltag sichtbarer machen AT-14/21
- 9.6. Prüfung der Errichtung eines kommunalen Flächenpools für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen AT-15/21
- 9.7. Verbesserung der Corona-Information auf der Internetseite der Stadt Cottbus/Chósebus AT-16/21
- 9.8. Schaffung von Lademöglichkeiten (Tankstellen) für Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieben AT-17/21
- 9.9. Unterstützung der Sportvereine in der Stadt Cottbus AT-18/21
- 9.10. Ermöglichung der politischen Teilhabe aller Bürger an Ausschusssitzungen AT-19/21

10. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**II. Nicht öffentlicher Teil**

- 1. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung**
- 2. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anfragen für den nicht öffentlichen Teil vor.
- 3. Berichte und Informationen**
- 3.1. Oberbürgermeister
Berichterstatte: Herr Kelch
- 4. Vorlagen der Verwaltung**
- 4.1. Ankauf von privaten Grundstücken im Bereich Cottbuser Ostsee IV-011/21
- 4.2. Sicherung des Ankaufsrechts für Private Grundstücke im Bereich Cottbuser Ostsee IV-012/21
- 5. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung**
Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.
- 6. Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 7. Schließung der Sitzung**
Cottbus/Chósebus, 17.03.2021

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus

Öffentliche Bekanntmachung Kommunaler Handlungsleitfaden zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Städtebauförderungs- programme

1. Aufgabe und Ziel

Die Stadt Cottbus/Chósebuž richtet zur Unterstützung einer prosperierenden Stadtentwicklung gemeindliche Fonds (Verfügungsfonds) ein mit dem Ziel, durch finanzielle Unterstützung privates und privatwirtschaftliches Engagement zu stärken, geeignete lokale Akteure für die Belange der Stadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung einzubinden.

Die Verfügungsfonds werden bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung, insbesondere in den nachfolgend benannten Programmen der Städtebauförderrichtlinie des Landes Brandenburg finanziert:

- „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Teilprogramm Aufwertung“ (Gebietskulisse Stadumbau Stärkung der Innenentwicklung)
- „Sozialer Zusammenhalt“ (Gebietskulisse Neu-Schmellwitz)
- „Sozialer Zusammenhalt“ (Gebietskulisse Sandow)
- „Sozialer Zusammenhalt“ (Gebietskulisse Sachsendorf-Madlow)

Die übrigen Finanzierungsmittel von mindestens 50 % werden durch Mittel Dritter, u. a. durch Vertreter der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und/oder Private gedeckt.

Aus diesen Fonds werden Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten innerhalb der jeweiligen Fördergebietskulisse finanziert, die der nachhaltigen Stärkung des Stadtteils bzw. der Gesamtstadt dienen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen den Zielen der integrierten Stadtentwicklung auf Gesamtstadt-, Stadtteil- und Quartiersebene entsprechen und dürfen Ihnen nicht zuwiderlaufen.

2. Fördergegenstand

Die Verfügungsfonds sollen explizit für kleinteilige, ergänzende investive und nicht-investive Projekte als Unterstützung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen der regulären Städtebauförderung eingesetzt werden.

Dies umfasst insbesondere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten, die einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Stärkung des Stadtteils bzw. der Gesamtstadt leisten. Hierzu gehören beispielsweise die nachfolgend aufgeführten Aktivitäten.

- (1) Bürgerinitiativen, Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing (B.2) wie
 - öffentliche Informationsveranstaltungen,
 - Workshops, Ausstellungen und Messen,
 - Kultur- und Sportevents,
 - Aktionen zur Belebung des Stadtteils (Straßenfeste, Illumination, Konzerte etc.),
 - Internet- und Printerzeugnisse zur Publikation,
 - Schaufensterwettbewerbe,
 - thematische Märkte u. a.
- (2) Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes (B.5) wie
 - Beseitigung störender Anlagen und Entsiegelung von Flächen,
 - Begrünung, Beleuchtung, Stadtmobiliar,
 - Aufwertung und Erweiterung von Spielgeräten und Spielplätzen,
 - Kunst im Stadtraum,
 - touristische Wegweiser und Informationssysteme,
 - Förderung von Zwischennutzungen auf Brachflächen u. a.

3. Fördersätze und Rahmenbedingungen

Förderwürdige Vorhaben können bis zu 100 % bezuschusst werden. Die Obergrenze wird auf maximal 20.000 Euro Zuschuss je Maßnahme und Antragsteller pro Jahr festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

4. lokales Entscheidungsgremium

Über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben und die Zuschusshöhe entscheidet ein lokales Gremium, das aus Vertretern der Wirtschaft, Politik, Bürgerschaft, Stadtverwaltung und dem Sanierungsträger besteht. Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Die Stadt Cottbus/Chósebuž hat ein Vetorecht, da sie sowohl für die haushaltsgemäße Verwendung der Eigenmittel als auch für die förderrechtlich zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Land Brandenburg verantwortlich ist.

5. Antragsberechtigte und Antragstellung

Anträge können von Vereinen, Unternehmen, Verbänden, Privatpersonen, Eigentümern oder Institutionen gestellt werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Projekt dem lokalen Gremium vorzustellen. Er ist weiterhin verpflichtet, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf die finanzielle Unterstützung hinzuweisen.

6. Verfahren

Vor Maßnahmenbeginn ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Cottbus/Chósebuž abzuschließen, in der der Maßnahmenumfang, der Zuschussbetrag, der Durchführungszeitraum/Fertigstellungstermin sowie die Zweckbindungsfrist geregelt sind. Bei der Ausführung sind die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung einzuhalten.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller dies unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen und innerhalb von 2 Monaten die Abrechnung vorzulegen (Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme, ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse oder Fotos der Maßnahme, Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen und Kontoauszüge; bei Erfordernis zzgl. Aufstellung der Einnahmen).

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der kommunale Handlungsleitfaden zur Mittelvergabe aus dem jeweiligen Verfügungsfonds im Rahmen der Förderprogramme „Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Teilprogramm Aufwertung“ und „Sozialer Zusammenhalt“ tritt mit Erscheinen in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Cottbus/Chósebuž, den 03.03.2021

gez. Doreen Mohaupt
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung

Anlage: Fördergebietskulissen



